

**Gebührenordnung der Hochschulbibliothek  
der Fachhochschule Düsseldorf  
vom 23. Februar 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) i. V. m. Art. 1 § 5 Abs. 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14.12.2009 (GV. NRW. 2010, S. 13) hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende Gebührenordnung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzungsausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Auskünfte
- § 7 Weitere Dienstleistungen
- § 8 Auslagen
- § 9 Zahlungsverzug
- § 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

## **§ 2 Benutzungsausweis**

- (1) Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises<sup>1</sup> wird eine jährliche Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Düsseldorf sowie der anderen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten den Benutzungsausweis kostenlos.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis befreien.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

## **§ 3 Leihfristüberschreitung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit  
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €  
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €  
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €  
bei einer Leihfristüberschreitung von mehr als 30 Kalendertagen: 20,00 €
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben. Wird keine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vorgenommen gilt die entsprechende Überschreitung der Leihfrist als Nichtrückgabe nach § 4.
- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 5 Fernleihe**

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung Benutzungsausweis wird gleichbedeutend mit der Bezeichnung Benutzerkarte verwendet.

(1) Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bibliotheksleitung kann Benutzergruppen von der Auslagenpauschale befreien.

## **§ 6 Auskünfte**

Für Auskünfte oder Recherchen größeren Umfangs oder Schwierigkeitsgrades werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13,00 € erhoben. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

## **§ 7 Weitere Dienstleistungen**

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien) kann die Bibliotheksleitung Kosten erheben. Diese werden durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in geeigneter Form, z.B. durch Aushang, bekannt gegeben.

## **§ 8 Auslagen**

Auslagen der Bibliothek, die z.B. durch Portokosten, Wertversicherungen bei der Fernleihe oder die Nutzung externer Datenbanken entstehen, sind zu erstatten.

## **§ 9 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen**

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

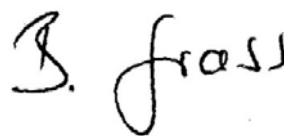
## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 23. Februar 2010 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Fachhochschule Düsseldorf per Umlaufverfahren im Februar 2010 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 23.02.2010.

Düsseldorf, den 25.02.2010



Die Präsidentin  
der Fachhochschule Düsseldorf

